

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisvorstand	nicht öffentlich	Vorberatung	04.05.2026
Kreisausschuss	öffentlich	Beratung	17.08.2026
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	16.11.2026

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Bündnis90/Die Grünen-Fraktion im Kreistag Mayen-Koblenz: Barrierefreier Zugang zu Kreistagssitzungen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag lehnt den Antrag der Bündnis90/Die Grünen-Fraktion im Kreistag Mayen-Koblenz ab.

Sachlage:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, Kreistagssitzungen per Livestream zugänglich zu machen und zusätzlich online zu späterem Abruf bereitzustellen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Sitzungen zwar öffentlich seien, eine Teilnahme für viele Bürgerinnen und Bürger aber oft erschwert werde (z. B. durch Arbeit, Familie, Gesundheit oder Mobilität). Ein digitaler Zugang würde orts- und zeitunabhängige Teilnahme ermöglichen, die Transparenz erhöhen und die demokratische Teilhabe stärken. Besonders für Menschen mit Behinderungen würde dies die Barrierefreiheit verbessern. Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz und umliegenden Kommunen zeigten, dass solche Angebote technisch umsetzbar seien und positiv bewertet würden.

Im Rahmen einer verwaltungsseitigen Prüfung des vorgelegten Beschlussvorschlags ist jedoch festzustellen, dass dieser zwar die grundsätzliche Zielrichtung des Antrags zutreffend aufgreift, jedoch in seiner aktuellen Fassung noch keine hinreichend belastbare Grundlage für eine unmittelbare Umsetzung darstellt. Insbesondere wird im Beschlussvorschlag bereits die Einführung eines Livestream-Angebots vorgesehen, ohne die hierfür erforderlichen rechtlichen, technischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen zuvor umfassend zu klären.

Weiterhin hat die Prüfung ergeben, dass die Einführung eines Livestreams mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden ist. Hierzu zählen insbesondere kommunalrechtliche Voraussetzungen, die Anpassung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung, datenschutzrechtliche Anforderungen im Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen, medienrechtliche Vorgaben – insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks – sowie konkrete Anforderungen an die barrierefreie Ausgestaltung digitaler Angebote.

Darüber hinaus sind praktische Umsetzungsfragen zu berücksichtigen, etwa der Umgang mit Personen, die einer Übertragung nicht zustimmen, die technische Ausgestaltung der Übertragung, die Organisation des laufenden Betriebs sowie die Frage der Nachbearbeitung und Archivierung der Aufzeichnungen. Auch die mit der Maßnahme verbundenen Kosten, insbesondere für externe Dienstleister sowie für barrierefreie Zusatzangebote wie

Untertitelung oder Gebärdensprachdolmetschung, sind derzeit im Beschlussvorschlag noch nicht berücksichtigt.

Rechtliche Aspekte

1. Kommunalrechtliche Voraussetzungen

Nach der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz sind Kreistagssitzungen grundsätzlich öffentlich. Diese Öffentlichkeit wird klassischerweise durch die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme gewährleistet.

Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen stellt eine darüberhinausgehende Form der Öffentlichkeit dar und ist rechtlich nicht automatisch zulässig. Eine rechtssichere Umsetzung setzt voraus, dass entweder eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung geschaffen wird oder sämtliche betroffenen Personen in die Übertragung einwilligen.

Eine dauerhafte Lösung kann daher nur über eine Anpassung der Hauptsatzung erfolgen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des Kreistages gewahrt bleibt und die freie Mandatsausübung nicht beeinträchtigt wird.

Die Ermöglichung der digitalen Teilnahme an (nicht öffentlichen) Sitzungen muss in der Hauptsatzung und in der Geschäftsordnung geregelt werden und kann nach § 28 a LKO von Voraussetzungen (bspw. familiäre oder berufliche Gründe) abhängig gemacht werden. Diese Regelung ist in der Geschäftsordnung noch nicht enthalten, kann jedoch ergänzt werden. Eine digitale Sitzungsteilnahme hat keine Auswirkung auf die Auszahlung des Sitzungsgeldes. Die digitale Teilnahme darf bei konstituierenden Sitzungen, Satzungsbeschlüssen, geheimen Abstimmungen und Wahlen nicht zugelassen werden. Die Verwaltung hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Kreistagsmitglieder und die zugeschalteten Kreistagsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können.

2. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz verpflichtet öffentliche Stellen, digitale Angebote barrierefrei zugänglich zu gestalten. Ein Livestream kann grundsätzlich zur Erfüllung dieser Zielsetzung beitragen, erfüllt die Anforderungen jedoch nicht automatisch.

Damit ein Livestream tatsächlich barrierefrei ist, müssen zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere:

- die Bereitstellung von Live-Untertiteln
- eine technisch barrierefreie Plattform
- ggf. die Ergänzung durch Gebärdensprachdolmetschung

3. Medienrechtliche Rahmenbedingungen

Nach den Hinweisen der Medienanstalt Rheinland-Pfalz gilt der Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks. Dies bedeutet, dass staatliche Stellen grundsätzlich nicht selbst als Rundfunkveranstalter auftreten sollen. Für die Praxis ergibt sich daraus, dass eine Umsetzung regelmäßig über einen unabhängigen Drittanbieter erfolgen muss, sofern keine Kooperation mit einem Offenen Kanal erfolgt. Die Beauftragung eines externen Dienstleisters ist daher nicht nur technisch, sondern auch rechtlich von Bedeutung.

Medienanstalt Rheinland-Pfalz:

„Live-Übertragungen, die journalistisch-redaktionell gestaltet sind, fallen unter den Rundfunkbegriff. Dazu zählt bereits der Einsatz von mehr als einer statischen Kamera. Nach den Vorgaben von Landesmediengesetz und Medienstaatsvertrag dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts (u.a. auch Gemeinden, Städte, Kreise) und ihre leitenden Bediensteten aber nicht selbst Rundfunk veranstalten. Die rundfunkrechtlichen Voraussetzungen zur Übertragung können aber (1.) über einen Dienstleister der jeweiligen Kommune, sofern dieser redaktionell völlig unabhängig agieren kann, oder (2.) über die Offenen Kanäle (OK) gewährleistet werden. Die Ausstrahlung einer Ratssitzung über den OK beinhaltet bei Beachtung entsprechender Vorgaben die rundfunkrechtliche Zulassung, die eine Veröffentlichung über Social Media-Kanäle wie YouTube, Instagram oder die eigene Webseite miteinschließt.“

4. Datenschutzrechtliche Anforderungen (DSGVO)

Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen ist datenschutzrechtlich sensibel. Sie stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar und unterliegt daher den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes.

Da Ratsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, genießen sie Schutz ihrer Privatsphäre. Eine Übertragung ohne Einwilligung verletzt das Recht am eigenen Bild und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Ebenso ist für eine Übertragung für Mitarbeitende der Verwaltung (z. B. Sitzungsdienst) eine rechtliche Grundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich.

Genauso verhält es sich für die Übertragung von Besucherinnen und Besuchern der Sitzung. Diese dürfen daher ebenfalls nur mit ausdrücklicher Einwilligung aufgenommen werden. Auch die Verwaltungsmitarbeiter müssen der Übertragung zustimmen. Entsprechende Hinweise und organisatorische Maßnahmen sind zwingend erforderlich. Liegt keine Einwilligung der Beschäftigten oder der Besuchenden vor, muss technisch oder organisatorisch sichergestellt sein, dass diese Personen nicht aufgenommen werden.

Ein erheblicher praktischer Aufwand entsteht dadurch, wenn einzelne Personen der Übertragung widersprechen. In solchen Fällen muss sichergestellt werden, dass deren Beiträge weder im Bild noch im Ton übertragen werden. Dies kann dazu führen, dass die Übertragung zeitweise unterbrochen werden muss, etwa durch Einblendung eines Hinweises und Stummschaltung des Tons.

Technische Ausstattung, organisatorische Umsetzung und Kosten

Für die Durchführung eines Livestreams ist eine zuverlässige technische Infrastruktur mit datenschutzkonformer Plattform, Kameras, Mikrofontechnik und stabiler Internetverbindung erforderlich. Zudem werden Systeme für Bildregie, Streaming, Speicherung und Nachbearbeitung benötigt. Grundsätzlich gibt es zwei Umsetzungsmodelle, die sich deutlich in Aufwand, Kosten und Qualität unterscheiden:

1. Durchführung durch ein externes Unternehmen

Die Durchführung durch ein externes Unternehmen ist eine häufig gewählte Lösung, da der Dienstleister die komplette technische Umsetzung übernimmt (Kameratechnik, Ton, Live-Schnitt, Einblendungen).

2. Durchführung in Eigenregie

Eine Durchführung mit eigenem Personal erfordert umfangreiche technische Kenntnisse und zusätzliche personelle Ressourcen. In einer groben Kostenrechnung ergaben sich Personalkosten in Höhe von 4.500 € im Jahr (KGSt-Gutachten, 5 Sitzungen im Jahr) – ausgehend von 12 h pro Sitzung, 5 Sitzungen im Jahr verteilt auf 2 Mitarbeiter für Auf- und

Abbau, Übertragung und Postproduktion. Dazu kämen noch Kosten für Schulungen, Anschaffung, Installation und Instandhaltung. Besonders bei ungeschultem Personal besteht ein erhöhtes Risiko für technische Probleme und Qualitätsmängel. Zudem wäre eine Durchführung in Eigenregie, unter dem Gesichtspunkt der Staatsferne des Rundfunks kritisch zu bewerten.

Der Verwaltung ist bekannt, dass einzelne Kommunen entsprechende Übertragungen selbst durchführen. Vor dem Hintergrund einer möglichst rechtssicheren und rechtlich belastbaren Umsetzung empfiehlt die Verwaltung, auf eine Durchführung in Eigenregie zu verzichten. Sofern Livestreams von Gremiensitzungen angeboten werden sollen, erscheint die Beauftragung eines externen und unabhängigen Dienstleisters die rechtssicherere Vorgehensweise.

Erfahrungen und Nutzung

Die Auswertung vergleichbarer Angebote zeigt, dass Livestreams grundsätzlich zur Transparenz beitragen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Zuschauerzahlen im Regelfall gering bleiben. Ein deutlich höheres Interesse besteht meist nur bei Themen mit besonderer öffentlicher Relevanz. Daraus lässt sich ableiten, dass Livestreams keine konstant hohe Nutzung erreichen und ihr praktischer Mehrwert insgesamt begrenzt bleibt.

Die Themen in Landkreisen unterscheiden sich zudem deutlich von denen in Städten, sodass deren positive Erfahrungen nur eingeschränkt übertragbar sind. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass sich das Diskussionsverhalten durch eine öffentliche Übertragung nachteilig verändert. Zudem besteht die Gefahr, dass einzelne Redebeiträge aus dem Kontext gerissen und in sozialen Medien oder durch technische Bearbeitung, etwa mittels künstlicher Intelligenz, verfälscht dargestellt werden. Aus kommunaler Praxis wird berichtet, dass Ratsmitglieder vermehrt Aufzeichnungen ablehnen, da sie unter anderem Cybermobbing sowie missbräuchliche Verbreitung einzelner Clips befürchten.

Erfahrungsberichte haben gezeigt, dass eine Lösung mit drei Kameras als optimal angesehen wird.

Eine Minimallösung mit zwei Kameras, bei der das Plenum nicht vollständig erfasst wird und die nur eine sehr eingeschränkte Abbildung der Sitzung ermöglicht, erachtet die Verwaltung als nicht qualitativ angemessen.

Stadt Andernach:

Die Stadt Andernach führt den Livestream in Eigenregie durch. Dafür wurde Equipment i.H.v. ca. 25.000,00 € angeschafft. Hinzu kommen weitere Personalkosten. Ein solches Vorgehen kommt für den Landkreis Mayen-Koblenz aufgrund der oben aufgeführten Gründe und aufgrund der vielseitigen Nutzung der Sitzungssäle nicht in Betracht. Der Ratssaal der Stadt Andernach ist nicht mit den Multifunktionsräumen im Kreishaus zu vergleichen. Kameras und Technik müssten für jede Sitzung auf- und abgebaut und neu eingerichtet werden, da der Sitzungssaal fast täglich verschiedener Nutzung unterzogen wird.

Rhein-Hunsrück-Kreis:

Der Rhein-Hunsrück-Kreis hat einen 4-Jahres-Vertrag mit einem externen Anbieter abgeschlossen. Pro Jahr entstehen somit Kosten i.H.v. ca. 8.000,00 € . Da der Vertrag vor rund 4 Jahren abgeschlossen wurde, liegt die Angebotssumme zum jetzigen Zeitpunkt sicherlich höher. Die Firma hat die Räumlichkeit zu Beginn begutachtet. Am Sitzungstag richtet ein Team den Saal her. Die Aufnahmen werden im Nachgang durch die Firma

geschnitten, Namen werden eingefügt und es werden Button eingefügt, die den Zuschauer zu den einzelnen Tagesordnungspunkten leiten. Der Rhein-Hunsrück-Kreis hat auch geprüft, ob eine Durchführung in Eigenregie günstiger wäre, kam jedoch zu keinem positiven Ergebnis (allein wegen dem Zeitaufwand etc).

Stadt Koblenz

Die Stadt Koblenz hat für den durch einen externen Anbieter durchgeführten Livestream 60.000,00 € im Haushaltsjahr 2026 eingestellt. Hierbei ist zu beachten, dass der Stadtrat der Stadt Koblenz monatlich tagt.

Kosten

Die Verwaltung hat unverbindliche Angebote bei Drittanbietern eingeholt, die den Einsatz von drei Kameras samt Einblendung von Bauchbinden sowie automatisch generierten Untertiteln beinhalten. Die Unternehmen veranschlagen folgende **Gesamtkosten für 5 Kreistagssitzungen:**

- Firma 1: ca. 11.600 €
- Firma 2 ca. 11.200 €
- Firma 3: ca. 11.000 - 15.000 € (konkretes Angebot erst nach Besichtigung der Räumlichkeiten möglich)
- Firma 4: ca. 12.500 €

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2027 sind die entsprechenden Mittel zu veranschlagen.

Anlagen:

Antrag der Bündnis 90/Die Grünen Fraktion